

# STATUTEN

des  
**Niederösterreichischen Teichwirteverbandes**

beschlossen in der **Generalversammlung am 19.6.2009**

- § 1: Name und Sitz des Vereins
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Mitgliedschaft
- § 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5: Aufbringung der Mittel
- § 6: Die Organe des Vereins
- § 7: Die Generalversammlung
- § 8: Der Vorstand
- § 9: Der Verbandsobmann
- § 10: Der Geschäftsführer
- § 11: Aufsicht der NÖ Landwirtschaftskammer
- § 12: Die Rechnungsprüfer
- § 13: Schiedsgericht
- § 14: Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Teichwirteverband“ („NÖ Teichwirteverband“) und hat seinen Sitz in St. Pölten.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) ist die Förderung der Aquakultur im Allgemeinen und der Teichwirtschaft im Besonderen sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- (2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen:
  - a) Fachliche Beratung der Mitglieder.
  - b) Herausgabe von Rundschreiben, Mitteilungen und Zeitschriften.
  - c) Veranstaltung von Fachtagungen, Kursen und Fachexkursionen.
  - d) Regelmäßige Zusammenkünfte und Vereinsveranstaltungen.
  - e) Werbemaßnahmen für den Verkauf von Tieren aus der Aquakultur und der Teichwirtschaft und Herausgabe von Preisempfehlungen.
  - f) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden in allen Fragen der Zucht und Haltung von Tieren in der Aquakultur und der Teichwirtschaft.

- g) Zusammenarbeit mit der NÖ Landwirtschaftskammer, mit anderen Fischerei- und Teichwirteverbänden und mit sachverwandten Organisationen und Institutionen.
- (3) Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

### § 3 Verbandsmarken

Der Verband unterhält Verbandsmarken, die von den Verbandsmitgliedern entsprechend den vom Verband festgelegten Richtlinien für die Berechtigung zur Führung der Marken zum Zweck der Kennzeichnung ihrer Waren und Dienstleistungen benutzt werden dürfen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich mit der Zucht und Haltung von Tieren in der Aquakultur und der Teichwirtschaft in Niederösterreich befassen.
  - b) Als außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, die sich in anderen Bundesländern mit der Zucht und Haltung von Tieren in der Aquakultur und der Teichwirtschaft befassen, aufgenommen werden.
  - c) Als Ehrenmitglieder können physische Personen, die zufolge ihrer Stellung oder ihrer Sachkenntnisse dem Verein nützlich sein können, aufgenommen werden. Ebenso können physische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden über Empfehlung des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt:
- a) durch Austritt, welcher jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen kann. Die Kündigung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
  - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand schriftlich ausgesprochen werden kann, wenn Mitglieder gegen die in den Statuten festgelegten Pflichten verstoßen oder Handlungen setzen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
  - c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben neben Sitz und Stimme in der General-

versammlung das aktive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben lediglich das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Besonders obliegt ihnen:

- a) die Statuten, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und deren Organe zu befolgen.
- b) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen.

Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

## § 6 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht:

1. durch Beitrittsgebühren
2. durch Mitgliedsbeiträge
3. durch Förderungsbeiträge
4. durch Spenden

## § 7 Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

## § 8 Die Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Verbandsobmann einberufen. In dringenden Fällen oder über schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der NÖ Landwirtschaftskammer hat der Obmann eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern und der NÖ Landwirtschaftskammer zu übermitteln. Jedes Mitglied hat sein Stimmrecht grundsätzlich persönlich auszuüben.

Eine Vertretung ist möglich:

- a) bei physischen Personen durch Familienangehörige,
- b) bei juristischen Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter,
- c) bei Gutsbetrieben durch ihre Verwalter oder deren Stellvertreter.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- (2) Der Generalversammlung sind insbesondere zur Beschlussfassung vorzulegen:
  - a) Der Tätigkeits- und Kassabericht, der Rechnungsabschluss sowie der Voranschlag.
  - b) Der Vorschlag über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses bzw. die Deckung des Verlustes.
- (3) Weitere Aufgaben der Generalversammlung:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Enthebung von ihren Pflichten.
  - b) Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand vorgelegten Anträge. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingebracht werden.
  - d) Änderung der Statuten im Einvernehmen mit der NÖ Landwirtschaftskammer.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes.
  - f) Die freiwillige Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Statutenänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist zur Gültigkeit eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
  - b) dem Obmannstellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Obmann wenn erforderlich – jedoch mindestens einmal jährlich – zu einer Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Ausarbeitung des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses. Weiters obliegt ihm die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt die Durchführung von Ausstellungen, Fachtagungen und Lehrfahrten sowie Werbemaßnahmen, Preisempfehlungen und Bemühungen um einen gesicherten Absatz der Tiere aus der Aquakultur und der Teichwirtschaft.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich zu verrichten. Sie haben jedoch Anspruch auf Taggelder und Reisespesen nach den Richtlinien der NÖ Landwirtschaftskammer für Funktionäre.

#### § 10 Der Verbandsobmann

Der Obmann vertritt den Verband allein nach außen und führt bei den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz.

Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Die Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Generalversammlung und des Vorstandes.
2. Die Oberaufsicht über das Vermögen und die Verwaltung des Vereins.
3. Die Einberufung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und die Führung des Vorsitzes in denselben.

Bei Verhinderung des Obmannes tritt sein Stellvertreter in die gleichen Rechte und Pflichten ein.

#### § 11 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung Tierhaltung der NÖ Landwirtschaftskammer bestellt. Er führt unter Leitung und im Einvernehmen mit dem Obmann die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung durch. Er verfasst die Versammlungs- und Sitzungsberichte und besorgt den Schriftverkehr sowie die laufenden Geschäfte im Sinne der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse.

#### § 12 Aufsicht der NÖ Landwirtschaftskammer

Der NÖ Landwirtschaftskammer steht das Recht zu:

1. Jederzeit Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstiger Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
2. An den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen und auch deren Einberufung zu verlangen. Zu den obgenannten Veranstaltungen ist auch der Tierzuchtdirektor der NÖ Landwirtschaftskammer termingerecht einzuladen.

#### § 13 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer und zwei weitere als Stellvertreter. Diese haben die Aufgabe, die Geldgebarung des Vereins auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und vom Ergebnis der Generalversammlung zu berichten, wobei ein Kassenbericht schriftlich abzufassen ist. Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

#### § 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden zunächst durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der beiden Streitparteien wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zwei Vertreter. Diese wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Sollte bezüglich dieser Person keine Einigung zustande kommen, wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vorgeschlagenen durch das Los bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden ist, dieses jedoch jedenfalls einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der §§ 34ff BAO) zugeführt werden muss. Die genannte Verwendung des Vereinsvermögens hat auch im Falle der Aufhebung des Vereins stattzufinden.

Dipl.Ing. Willibald Hafellner

Obmann